AMTSBLATT DER LESSINGSTADT KAMENZ
GROSSE KREISSTADT

HERAUSGEBER: STADT KAMENZ, VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: MICHAEL PREUß, OBERBÜRGERMEISTER
MARKT 1, 01917 KAMENZ, TELEFON: 03578 - 37 90, FAX: - 37 92 99, E-MAIL: STADTVERWALTUNG@KAMENZ.DE
STADTVERWALTUNG ONLINE: www.kamenz.de **www.facebook.de/rathaus.kamenz** **www.facebook.de/kamenz.news**

Es gibt keine Lage, die man nicht veredeln könnte durch Leisten oder Dulden.
Johann Wolfgang von Goethe

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes im Gebiet der Stadt Kamenz

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 6.Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. | S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.Februar 2021 (BGBl. | S. 306) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 23.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck; Geltungsbereich; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden,
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbindung bei Filterwirkungen des Laubes
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen mit angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft
7. die Gewährleistung und Schaffung der innerörtlichen Durchgrünung

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Kamenz inkl. der Ortsteile
(3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Kamenz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt unabhängig davon, ob es sich um Pflanzungen oder Naturverjüngungen handelt.
(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung einschließlich ihrer Wurzelbereiche gemäß § 3 dieser Satzung sind:
1. Laubbäume mit einem Stammumfang von 101 Zentimetern und mehr in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden aus.
2. Alleen und einseitige Baumreihen, unabhängig von Art und Stammumfang der Gehölze,
3. Sträucher von mindestens einer Höhe von 3,00 Metern,
4. freiwachsende Hecken und Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab 3,00 m und einer durchschnittlichen Breite ab 2,00 m sowie einer Mindestlänge von 10,00 m,
5. Windschutzpflanzungen und Feldhecken aller Art,
6. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf der Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang der Gehölze, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,
7. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang,
8. Liegt der Kronenansatz von in Abs. 2 Nr. 1 und 3 bezeichneten Baumarten unter 1,00 m, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz entscheidend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.

(3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:
1. Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes,
2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
3. vollständig abgestorbene Gehölze,
4. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne des §19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG,
5. Bäume, Sträucher und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweiligen Fassung,
6. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
7. Bäume unmittelbar unter Freileitungen.

(4) Die Satzung findet keine Anwendung:
1. Soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen,
2. soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist,
3. auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen

§ 3
Schutzumfang

Geschützt sind neben den oberirdischen Teilen der in § 2 Absatz 1 und 2 aufgeführten Gehölze auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidaler Krone die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
2. Bei allen übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten,
4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
5. Bei Klettergehölzen an der Austriebstelle mindestens 2,00 m²

§ 4
Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind art- und fachgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
(2) Die Stadt Kamenz kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.
(3) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Gehölzen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
Kann in begründeten Einzelfällen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 nicht selbst zugemutet werden, so sind die Ausführung und die Ersatzvornahmen im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) durch die Stadt Kamenz oder durch von ihr Beauftragte zu dulden. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte trägt die Kosten der durchgeführten Maßnahmen.

§ 5
Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zum Absterben, zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren charakteristisches Erscheinungsbild verändert oder das weitere Wachstum nachhaltig negativ beeinträchtigt wird (z.B. Kappungen).
(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung der Gehölze führen können.
(3) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützte Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden. Hierzu zählen u. a. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädlichen Stoffen,
3. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird (z.B. in Gräben),
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen
   a) Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln, Elektroleitungen, usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
   b) Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
   c) die Rinde abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen oder zu beschädigen,
   d) Kronenschnitte vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern,
   e) Durchtrennen von Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm,
   f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, wenn sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
   g) Entfachen von Feuer.

(4) Nicht unter die Verbote fallen
1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
   a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Pflanz- und Erziehungsschnitt, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie die Entfernung von Totholz,
   b) zur Herstellung des Lichtraumprofiles an Wegen, Straße und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitung
   c) zur Pflege und Rückschnitt von Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Kamenz unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt Kamenz gegenüber dem Anzeigeerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 6
Ausnahmen

(1) Die Stadt Kamenz kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung durch eine Ausnahmegenehmigung zulassen, wenn:
1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
3. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen und ein Erhalt der Wurzeln praktisch unmöglich ist,
4. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

5. Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind,
6. das Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
7. Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlichrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
(3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7
Befreiungen
(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen, die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 2 enthalten.
(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8
Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6
(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Kamenz zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 2, (Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus) enthalten.
Bei kranken Gehölzen ist im Zweifelsfall das Gutachten eines Baumsachverständigen zu erbringen.
(2) Die Stadt Kamenz entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 6 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Kamenz vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich oder elektronisch bescheinigt. Die Regelung dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 3
(3) Die Stadt Kamenz hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen bzw. sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gegeben sind oder wenn die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) vorliegen und zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gegeben sind. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt Kamenz entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
(4) Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen und die Stadt Kamenz ihr Einvernehmen erteilt hat.
(5) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9
Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7
(1)Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
(2) Für dieses Verfahren werden entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kamenz keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 10
Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen
(1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlungen verpflichtet, wenn
1. eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes entgegen § 5 Abs. 1, 2 und 3 festgestellt wurde;
2. eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder
3. eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde.

(2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
(3) Ersatzpflanzungen: Für gefällte Bäume ist im Regelfall im Verhältnis 1:1 ein Baum der Baumschulqualität - Heister, 2 x verpflanzt 1,25 - 2,50 m Höhe oder im Einzelfall Hochstamm 2 x v mit Stammumfang 10 - 12 cm als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Für die sonstigen nach dieser Satzung geschützten Gehölze, z.B. Großsträucher und Hecken gilt ebenfalls das Verhältnis 1:1 für eine Ersatzpflanzung mit mittlerer Baumschulqualität.
(4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.
(5) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
(6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Leistung von Ersatz in Geld verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Kamenz zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
(7) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 5 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 bzw. eine Befreiung nach § 7 erhalten hat. Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.
(8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Vitalität innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt Kamenz den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
(9) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11
Betreten von Grundstücken
Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Kamenz sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbesondere wer
1. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abgedichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 im nach § 3 geschütztem Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 Abs. 2 geschützter Gehölze fest, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 im Wurzelbereich nach § 3 von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4
   a) an nach § 2 geschützten Gehölzen Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. angeklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
   b) an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
   c) die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält, entfernt oder sonst wie beschädigt,
   d) an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern
   e) Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm durchtrennt,
   f) Unkrautvernichtungsmittel anwendet, die nicht für die Anwendung an Gehölzen zugelassen sind,
   g) Feuer entfacht

(2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 5 Abs. 3 Nr. 2) berufen kann.
(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder nach einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs.3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Kamenz entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
5. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.
6. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG ist die Stadt Kamenz.

§ 13
Haftung für Rechtsnachfolger
Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 4 und § 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 5 Abs. 1, 2 und 3 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

§ 14
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 29.09.2011 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 23.09.2026

Michael Preuß
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

Sprechstunde des Behindertenbeauftragten der Stadt Kamenz

Der Behindertenbeauftragte der Stadt Kamenz, Herr Uwe Hauschild, führt **jeden 1. Donnerstag im Monat** eine Sprechstunde durch.
Die nächste Sprechstunde findet am Donnerstag, dem **05.11.2026** von **9 bis 11 Uhr** im **Altstadttreff**, Zwingerstrasse 8, 01917 Kamenz statt.

Amt für Familie und Soziales

Achtung Vollsperrung Hennersdorfer Straße!

Aufgrund von Arbeiten im Rahmen des Glasfaserausbaus ist die Hennersdorfer Straße zwischen Fa. Holzverarbeitung Schröder und der Dorfstraße im Ortsteil Hennersdorf vom **9. bis 14. November 2026 voll gesperrt**. Die Umleitung erfolgt u.a. über die S95 und den Bischheimer Weg. Zuständig für die Arbeiten ist die Firma LAYJET Deutschland GmbH aus Herrenberg.
Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis für die damit einhergehenden Unannehmlichkeiten sowie darum, die dann aktuelle Beschilderung und Verkehrsführung zu beachten.

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zur Auszeichnung ehrenamtlich Tätiger zum Neujahrsempfang der Stadt Kamenz im Jahr 2027

Auch im Jahr 2027 findet der Neujahrsempfang der Stadt Kamenz statt. Vorgesehen ist dafür Freitag, der 29. Januar 2027.
Seit Jahrzehnten wird diese schöne Tradition gepflegt, dass alljährlich zum Neujahrsempfang ehrenamtlich tätige Einwohnerinnen und Einwohner für ihren Einsatz sowie Personen, die sich besondere Verdienste um die Stadt Kamenz erworben haben, mit der „Ehrenmedaille der Stadt Kamenz“ gewürdigt werden. Gesponsort wird die Ehrenmedaille dankenswerterweise von der Ostsächsischen Sparkasse Dresden. Aus diesem Grund sind alle Vereine, Verbände, Interessengruppen sowie Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, Einwohnerinnen und Einwohner von Kamenz, einschließlich der Ortsteile, bzw. andere Personen zu benennen, die durch ihr verdienstvolles oder ehrenamtliches Engagement in besonderer Weise das Leben in der Stadt bereichern oder anderen Einwohnern in unserer Stadt in den verschiedensten Situationen behilflich waren und sind. Schon seit Jahren erfreut sich diese Form der Ehrung großer Resonanz. Kriterien sind z.B. bei Vereinen u.a. herausragendes und langjähriges ehrenamtliches Engagement oder insbesondere auch eine langjährige Mitarbeit im Vorstand eines Vereins.
Die Anzahl der Auszuzeichnenden ist **auf 20 Personen** begrenzt. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass je Vorschlag nur **eine Person** auszeichnet werden kann. Bei der Benennung mehrerer Personen wird zunächst die erstgenannte auf dem jeweiligen Vorschlag ausgewählt. Für die anderen müsste dann im nächsten Jahr **erneut** ein entsprechender Vorschlag erfolgen, es sei denn, es gehen weniger als 20 Vorschläge (gleich Personen) ein, so dass Vorschläge mit mehreren Personen in die Auswertung einbezogen werden könnten. Die Vorschläge selbst werden zunächst **in der Reihenfolge des Einganges** in der Stadtverwaltung berücksichtigt.
Einwohnerinnen/Einwohner/Personen, die in den letzten fünf Jahren, in denen ein Neujahrsempfang stattgefunden hat, bereits ausgezeichnet wurden, finden, wie in der Vergangenheit gehandhabt, zur Auszeichnung im Jahr 2027 keine Berücksichtigung.
Bitte senden Sie Ihre Vorschläge und Anregungen – **bitte immer auch den Vor- und Zunamen und die Anschrift der/des Vorgeschlagenen, wenn möglich auch das Geburtsdatum angeben,** – mit einer prägnanten und nachvollziehbaren Begründung bis spätestens zum
27. November 2026
an die Stadtverwaltung Kamenz, Referent des Oberbürgermeisters, Markt 1, 01917 Kamenz (thomas.kaeppler@stadt.kamenz.de). Rückfragen sind unter den Telefonnummern 03578/379101 und 379102 möglich.
Die Frist (27. November 2026) bitte unbedingt einhalten, damit die organisatorischen Vorbereitungen für den Neujahrsempfang entsprechend erfolgen können.
Bitte geben Sie in Ihren Vorschlag auch **immer eine Telefonnummer (Festnetz/Mobil)** von Ihnen für mögliche Rückfragen an.
Wir freuen uns auf Vorschläge und Anregungen.

Thomas Käppler
Referent des Oberbürgermeisters

Vorübergehend eingeschränkte Nutzung des Stadtarchivs Kamenz

Aus technisch / organisatorischen Gründen bleibt das Stadtarchiv Kamenz von **Anfang November 2026 bis Ende Februar 2027 für den Besucherverkehr geschlossen**. In dieser Zeit kann keine persönliche Einsichtnahme bzw. Auskunftserteilung im Stadtarchiv Kamenz erfolgen. Es wird darum gebeten, Anfragen ausschließlich schriftlich an das Stadtarchiv Kamenz zu richten. Dies kann postalisch (Stadtverwaltung Kamenz. Markt 1,

01917 Kamenz) oder auch gern per E-Mail erfolgen: kontakt@stadtarchivkamenz.de. Nutzen Sie auch die digitalen Angebote des Stadtarchivs: https://www.stadtarchivkamenz.de/index.html.

Neues aus der Wirtschaftsförderung

Firma Holger Kreße 100 Jahre Korbmacherei

Fast das ganze Jahr kann man die Korbwaren des Korbmachers Holger Kreße auf dem Kamenzer Wochenmarkt am Donnerstag bewundern und erwerben. Und das bei jedem Wetter, ob windig, regnerisch oder bei brütender Hitze. Er führt das Korbgeschäft in der dritten Generation und hat die Korbmacherei und das Flechten, z. B. auch von Sitzflächen antiker Stühle, in der einzigen Berufsschule in Ahlbeck gelernt, die solch eine Ausbildung anbot. Das sich das ausgezahlt hat, davon kann sich jeder auf dem Kamenzer Wochenmarkt überzeugen, wo Körbe der unterschiedlichsten Art und Größe zu finden sind. Die Handwerksfirma selbst ist in Lampertswalde ansässig. Aber 100 Jahre und davon viele Jahrzehnte in Kamenz waren Grund genug, dass der Oberbürgermeister Michael Preuß und der Wirtschaftsförderer André Köhler Holger Kreße – ja, wo wohl – auf dem Wochenmarkt aufsuchten und ihm zum 100-jährigen Bestehen seiner Firma gratulierten.

Fast ein wenig gerührt hält Holger Kreße (r.) die anlässlich des Jubiläums erhaltene Lessing-Büste – vor seinem Stand auf dem Donnerstagmarkt in Kamenz – in der Hand.

Im Gratulationsschreiben der Stadt heißt es: „Nur wenigen Handwerksbetrieben gelingt es, auf solch eine lange Zeit der Tätigkeit zurückblicken zu dürfen. Das spricht für Tradition, Zuverlässigkeit und bewusstes Handwerkertum, aber auch für Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Durchhaltekraft.
In dritter Generation werden diese Eigenschaften gepflegt und hochgehalten. Sie dürften auch ein Garant für den Erfolg Ihrer Korbmacherei sein. Bewundert werden muss dabei auch immer, dass Sie bei Regen und Sonnenschein, z.B. auf dem Kamenzer Wochenmarkt, Ihre Korbwaren anbieten und verkaufen. Und wer einen soliden und gutaussehenden Korb haben möchte, der sollte diesen bei Ihnen erwerben. Sie können stolz auf das Erreichte sein.“ Mit anderen Worten: Rotkäppchen – und nicht nur sie – würde einen neuen Korb beim Korbmacher Holger Kreße kaufen.

Kurz notiert

Projekt „Kiezgarten“ der Stadtwerkstatt zweifach preisgekrönt

Eintausend Euro Preisgeld und vier Obstbäume gehen nach Kamenz

Planungsarbeiten im Kiezgarten zum Wegebau (v.l.n.r.): Steffen Reppe, Birgit Scheffler, Christina Schelske, Thomas Schelske und Sandro Gebler.

Der Kiezgarten Kamenz an der Wallstraße verwandelt ein brachliegendes, innerstädtisches Grundstück in ein Nachbarschaftsprojekt und eine Oase der Umweltbildung. Betrieben von der Stadtwerkstatt Kamenz-Bürgerwiese e.V., vereint das Projekt ökologischen Mehrwert mit sozialem Miteinander.

Projekt ist Gewinner zweier Wettbewerbe
In diesem Jahr beteiligten sich die Kiezgärtnerinnen und Kiezgärtner an zwei Wettbewerben: „Klimaschutz von Nebenan“ und „Sachsen pflanzt gemeinsam“. Beim deutschlandweiten Ideenwettbewerb „Klimaschutz von Nebenan“ schaffte es das Kamenzer Projekt unter die ersten 10 Plätze. Mit dem Preisgeld von 1000 EUR ist das Anlegen von nachhaltigen Wegen im Kiezgarten geplant. Statt versiegelndem Material wird eine Sächsische Wegedecke aufgebracht. Diese wassergebundene Decke aus rein natürlichen Sand-Splitt-Gemischen ist zu 100 % chemiefrei, lässt Regenwasser direkt versickern und heizt sich im Sommer deutlich weniger auf. Die Initiative „Sachsen pflanzt gemeinsam – Aktion 1000 Obstbäume“ war ebenfalls von der Kiezgartenidee begeistert. Durch das Pflanzen von vier kostenlosen regionalen Obstbäumen und Beerensträuchern entsteht im Kiezgarten ein lebendiges Refugium für Insekten und Vögel. Gleichzeitig werden das bewusste Ernten und Naschen für die Nachbarschaft direkt erlebbar gemacht.

So sieht gute Zusammenarbeit aus
Die Stadtverwaltung gratuliert den Akteuren zu diesen beiden Anerkennungen. Im Übrigen findet das Projekt auf städtischen Grund und Boden statt und wird in diesem Jahr mit einem Zuschuss von 2.000 EUR seitens der Stadtverwaltung unterstützt.

Rückblicke

Nachlese zu 800 Jahre Kamenz oder aller guten Dinge sind drei

Mancher wird denken, was soll das nun wieder, die 800 Jahre-Feierlichkeiten sind doch schon längst vorbei. Aber das stimmt eben nicht ganz so.

Das 800-Jahre-Wäldchen – Neue Bänke im Spittelforst

Bestimmt kann man sich noch an die Aktion „800-Jahre-Wäldchen – Mein Baum für Kamenz!“ erinnern, die 2024 von einem Bürger ins Leben gerufen wurde und deren Höhepunkt die Aktion am 9. November 2024 war, bei der 800 Baumsetzlinge – Weißtannen, Flatterulmen, Stieleichen, Hainbuchen, Spitzahorne, Winterlinden und Frühblühende Traubenkirschen – gepflanzt wurden. Eine erfolgreiche Spendenaktion stellte nicht nur den Kauf der Setzlinge sicher, sondern auch den Vorbereitungsaufwand für die Einpflanzung und ihren Schutz in der Anwachsphase (Stichwort Zaun) sowie den notwendigen Kulturpflegeaufwand nach der Einpflanzung. Ziel war es – und es wurde erreicht –, dass dieses Projekt die Stadt Kamenz keinen einzigen Cent kostet. Heute erinnern zwei Tafeln im Spittelforst an dieses bürgerschaftliche Engagement.

Da die Spendenbereitschaft sehr groß war, überstieg das Spendenergebnis die erforderlichen Kosten für das „800-Jahre-Wäldchen“. Die knapp 3.000 EUR, die übriggeblieben waren, wurden für die Anschaffung von zwei neuen und robusten Bänken und deren Aufstellung verwendet. Ein kleines Schild verweist auf den Ursprung der Bänke, die nun im Spittelforst zum Hinsetzen und Verweilen einladen. Die Inschrift lautet: „Die Anschaffung und der Aufbau dieser Bank wurden aus überschüssigen Spendenmitteln des Projekts‚800-Jahre-Wäldchen – Mein Baum für Kamenz!‘ im Rahmen der 800 Jahre-Feierlichkeiten finanziert – Kamenz 2026“. Insofern nochmals Dank an alle, die sich mit Spenden oder bei der Einpflanzung beteiligt haben.

Mehr Sicherheit an der Haltestelle an der Pulsnitzer Straße

Nun könnte man sicherlich fragen, was hat denn eine Haltestelle an der Pulsnitzer Straße mit 800 Jahre Kamenz zu tun. Hier wurde die in die Jahre gekommene Haltestelle, insbesondere am Dach saniert. Zugleich wurden Arbeiten im Bodenbereich vorgenommen und dabei u.a. Bruchstellen ausgebessert. Als kleines Geschenk zum 800-jährigen Jubiläum wollte die Kamenzer Firma Leichtmetall- und Stahlbau Lottes ursprünglich den Innenraum des Wartehäuschens mit geometrischen Figuren ausgestalten. Darüber hinaus hat aber die Firma Lottes – zur Erhöhung der Sicherheit der Wartendenden – das Geländer und auch dessen Errichtung gestiftet. Ein Schild verweist auf den Anlass. Dafür vielen Dank! Und natürlich ist die Innenraumgestaltung des Wartehäuschens noch geplant. Sie wird aber im Rahmen eines Zukunft-Projektes jetzt durch Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Gickelsberg erfolgen.

800 Jahre Kamenz – Eine Wortskulptur, die die Blicke auf sich zieht

Für die vielbefahrene Pulsnitzer Straße, aber auch für Fußgänger oder Besucher des Krabat-Spielplatzes ist die Wortskulptur „800 Jahre Kamenz“ nach wie vor ein Hingucker oder – wie man es heute vielleicht eher sagen würde – ein Eyecatcher. Erinnert sie doch zum einen an das ereignisreiche Jahr 2025, in dem Kamenz - anlässlich seiner urkundlichen Ersterwähnung als städtische Siedlung am 19. Mai 1225 - sein Jubiläum beging. Zum anderen zeigt es, dass diese Stadt Kamenz 800 Jahre alt ist und auf eine langzurückreichende Geschichte schauen kann.
Mit seinem Beschluss vom 12. November 2025 hat sich der Stadtrat daher für den Erhalt der Wortskulptur ausgesprochen sowie für die mittelfristige Sicherung durch Erhaltungs- und Optimierungsmaßnahmen. Diese sind zwischenzeitlich erfolgt, so dass die Wortskulptur in neuer, alter Schönheit erstrahlt.

Herbstkonzert des Blasorchesters der Lessingstadt Kamenz

Am 18. Oktober 2026 lud das Blasorchester der Lessingstadt Kamenz unter der Leitung von Christian Wagner und Bernd Mickel zu seinem traditionellen Herbstkonzert in das Stadttheater Kamenz ein. Auch der Oberbürgermeister Michael Preuß ließ es sich nicht nehmen, diesem Konzert beizuwohnen. Die Musikerinnen und Musiker versprachen ihrem Publikum einen abwechslungsreichen und stimmungsvollen Konzertnachmittag, der von klassischer Blasmusik über bekannte Märsche bis hin zu modernen und beliebten Melodien reichte. Moderiert wurde der Nachmittag von Joachim Hoyer, der auch mit seiner Frau Ute das Orchester gesanglich begleitete.
Der musikalische Auftakt und erste Teil des Konzerts, dirigiert von Christian Wagner, stand ganz im Zeichen schwungvoller Blasmusik. Mit „Pfeffer und Salz“ sowie „Die Blasmusik gibt uns Schwung“ eröffnete das Orchester das Konzert und sorgte bereits von Beginn an für gute Laune.
Anschließend erklangen zwei eindrucksvolle Werke aus der Welt der Oper: der „Gefangenenchor“ aus Giuseppe Verdis „Nabucco“ und der berühmte „Triumphmarsch“ aus „Aida“. Die kraftvollen Melodien und feierlichen Klänge dieser Kompositionen versprachen einen besonderen musikalischen Nachmittag.
Ein weiterer abwechslungsreicher Programmteil wurde vom zweiten Dirigenten Bernd Mickel gestaltet. Unter seiner Leitung präsentierte das Orchester den „Marsch vom edlen Volke“, die beschwingte „Kuschel-Polka“, die er gesanglich mitgestaltete und die temperamentvolle „Katharinen-Polka“. Mit diesen Werken zeigte sich die große Vielfalt der traditionellen Blasmusik – mal festlich und repräsentativ, mal heiter und tänzerisch.
Im modernen Teil des Nachmittags durften sich die Besucherinnen und Besucher auf bekannte und unterhaltsame Titel freuen. Dazu gehörten „Something Stupid“ von Frank Sinatra, „Eleni“ gesungen im Original von Andrea Jürgens und die „Evergreen Sterne“. Da konnten die Saxophone ihr großes Können unter Beweis stellen. Gespielt wurden sie durch Kari Pfennig, Veit Schäfer, Sven Patz und Torsten Loewe. Auch der beliebte Titel „Die kleine Kneipe“ von Peter Alexander lud zum Erinnern, Mitsingen und Genießen ein. Die abwechslungsreiche Auswahl sprach dabei verschiedene Generationen an und sorgt für kurzweilige Unterhaltung.
Zum großen Finale erklangen zwei echte Klassiker der Blasmusik: der mitreißende „Radetzky-Marsch“ und die beliebte Polka „Rosamunde“. Spätestens dann hat es niemanden mehr auf den Sitzen gehalten.
Das Blasorchester der Lessingstadt Kamenz freute sich, gemeinsam mit seinem Publikum einen klangvollen Herbstnachmittag zu erleben. Ein großes Dankeschön geht auch an Steffen Lorenz für die Technik und Beleuchtung der Bühne im Stadttheater und an Odette Künstler für die organisatorische Sicherstellung des Konzerts.
Die Vorbereitungen für das Frühlingskonzert 2027 werden in den nächsten Wochen beginnen, denn das Orchester möchte auch im neuen Jahr sein Können unter Beweis stellen und freut sich auf ein Wiedersehen.

Blasorchester der Lessingstadt Kamenz

Veranstaltungen

Musik Komödie - Niemals in New York

mit Adrian Laza und Nadine Hammer

Die Grande Dame Miss Daisy und ihr schusseliger Chauffeur Sir Malheur steuern direkt ins Chaos. Auf dem Weg zur Abendgala kommt es zum Crash und im Wagen herrscht dicke Luft! Die Wartezeit auf die Pannenhilfe wird mit guter Laune, Kaffeeklatsch, Familientratsch und einem Blind-Date überbrückt.
Stimmgewaltiger Live-Gesang und eine liebevoll arrangierte Inszenierung bieten einen einzigartigen Querschnitt durch die berühmtesten und beliebtesten Hits – freuen Sie sich auf „New York, New York“ von Frank Sinatra, „Erinnerungen“ aus Cats, „Für mich soll‘s rote Rosen regnen“ von Hildegard Knef und „Griechischer Wein“ von Udo Jürgens in einer zweistündigen Musikkomödie. Zu sehen am **31.10.2026** um **19:30 Uhr** im **Stadttheater Kamenz**. Karten in der Kamenz-Information, Schulplatz 5 oder **online unter www.stadttheater-kamenz.de.**

„Frisch-Fromm-Fröhlich-Frei“ – Ein Sensationsfilmfund des Stadtarchivs!

In den vergangenen Jahren erschloss das Universitätsarchiv Leipzig Tonbänder und vor allem Filmmaterial der Deutschen Hochschule für Körperkultur. Darunter fand sich auch ein Film, der für das Leipziger Archiv einer von vielen in der Masse der Überlieferung darstellt. Für Kamenz bedeutet er allerdings die Welt! Es handelt sich nämlich dabei um den 1928 gedrehten Werbefilm des Turnvereins 1846 e.V., der seit Jahrzehnten als verschollen galt.

Nun – und damit fast genau 98 Jahre nach seiner Uraufführung – soll der Film im Rahmen eines Vortrags durch den Stadtarchivar **Thomas Binder am 22. November 2026 um 16:30 Uhr im Großen Saal des Stadttheaters Kamenz** präsentiert werden.
Einem glücklichen Umstand ist es zu verdanken, dass das Stadtarchiv Kamenz davon Kenntnis erhielt und den Film wieder an seinen Entstehungsort zurückbringen konnte. Und während er von einer Fachfirma digitalisiert wurde, fand im Stadtarchiv parallel eine umfangreiche Recherche über die Umstände der Entstehung dieses 10-minütigen Streifens, aber auch eine Analyse zu den einzelnen Einstellungen der Aufnahmen statt. So zeigt der Film nicht nur Szenen aus dem Vereinssport selbst, sondern präsentiert auch eine Reihe von Personen, die sich um den Turnverein, aber auch die Entwicklung der Stadt verdient gemacht haben. Auch nimmt uns der Film auf eine kleine Zeitreise an unterschiedliche Standorte der Stadt Kamenz mit und gewährt uns damit einen Blick in die Baugeschichte der Stadt.

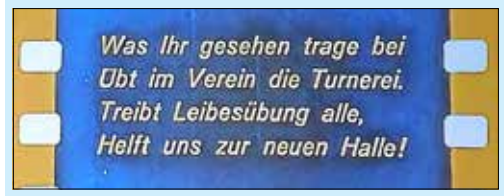

Mit diesem Film haben sich u.a. die längst verstorbenen Mitglieder des Turnvereins – vielleicht auch vollkommen unbeabsichtigt – selbst ein ewiges Denkmal gesetzt. Aber nicht nur sie, sondern auch ihr Sportverein und letztlich auch ein Teil der Stadtgeschichte werden dadurch nicht in Vergessenheit geraten.

Jesau

Einladung

zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Jesau

Sitzungstermin: Dienstag, 03.11.2026, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Speiseraum der Werkstatt für behinderte Menschen auf dem Lorenzhof, Neschwitzer Str. 38, 01917 Kamenz

öffentlicher Teil
1 Bürgeranfragen
2 Protokollkontrolle
3 Information zu begonnenen Projekten
4 Verkehrsrechtliche Anordnung Radweg Jesauer Str. - Ergebnis
5 Verkehrsrechtliche Anordnung Neschwitzer Str. - Diskussion
6 Sonstiges
nichtöffentlicher Teil

Elvira Schirack
Ortsvorsteherin

Gratulationen

Wir übermitteln den Seniorinnen und Senioren unserer Stadt und der Ortsteile, die im Zeitraum vom 31.10.2026 bis 06.11.2026 Geburtstag haben, die herzlichsten Glückwünsche. Wir wünschen Ihnen, liebe Jubilare, Gesundheit und alles Gute für die weiteren Lebensjahre.

Unser besonderer Gruß gilt:
In Schiedel:
Herrn Günter Mende
am 31.10.2026 zum 85. Geburtstag

Die Stadtverwaltung Kamenz

Ende des Amtsblattes

Aus Städten und Gemeinden - Nichtamtlicher Teil

Gottesdienste

Evangelische Gottesdienste

Sonntag, der 01.11.2026 | 22. Sonntag nach Trinitatis
Bei dir ist die Vergebung, dass man dich fürchte. | Ps 130,4
10:00 Uhr Großgrabe
10:00 Uhr Cunnersdorf
10:00 Uhr Gersdorf
09:00 Uhr Oßling

Adventgemeinde

Kamenz, Pulsnitzer Straße 114
Gottesdienst sonnabends
09:30 Uhr Bibelgespräch + Kindergottesdienst
10:30 Uhr Predigt
Frauenfrühstück - jeden Mittwoch
10:00 Uhr Altstadt-Treff, Zwingerstraße 8 in Kamenz

Die Pfadfinder **Kamenzer Turmfalken** laden alle Kinder herzlich monatlich ein. Anfrage unter: Tobias Heinze, Tel. 0172 1995125

Kontakt:
Gemeindereferent Manuel Dietze, Tel. 0151 20300033

Gottesdienste der Römisch-Katholischen Pfarrei St. Maria Magdalena Kamenz

Sonnabend, den 31.10.
17:00 Uhr Heilige Messe, Kamenz, Pfarrkirche St. Maria Magdalena
15:30 Uhr Gräbersegnung, Cunnersdorf, Friedhof
Sonntag, den 01.11. Allerheiligen
08:00 Uhr Kolpingsvormittag, Kamenz, Pfarrsaal, anschließend Fahrt nach
10:30 Uhr Heilige Messe, Kloster St. Marienstern
09:00 Uhr Heilige Messe, Königsbrück, Kirche Kreuzerhöhung
10:15 Uhr Gräbersegnung, Königsbrück, Friedhof
09:00 Uhr Heilige Messe, Oßling, Waldkapelle
10:15 Uhr Gräbersegnung, Königsbrück, Friedhof
15:00 Uhr Gräbersegnung, Kamenz, Katholischer Friedhof
15:30 Uhr Gräbersegnung, Elstra, Friedhof
Montag, den 02.11. Allerseelen
09:30 Uhr Rosenkranz, Kamenz, APH St. Georg
18:00 Uhr Heilige Messe, Kamenz, Pfarrkirche St. Maria Magdalena
Dienstag, den 03.11.
14:00 Uhr Wortgottesdienst, Kamenz, Krankenhaus St. Johannes
Mittwoch, den 04.11.
09:00 Uhr Morgenlobandacht, Kamenz, Pfarrkirche St. Maria Magdalena anschließend Seniorenvormittag

Nachfragen bitte im Pfarrbüro unter der Tel.-Nr.: 03578 7883824
Bitte auch auf die Vermeldungen achten!

Bernsdorf

HERZLICHE EINLADUNG

zum festlichen Adventskonzert

Samstag, 28. November 2026 · 16:30 Uhr
Evangelische Kirche Bernsdorf

Am Samstag, dem 28. November 2026, um 16:30 Uhr lädt die Chorgemeinschaft Schwepnitz/Cosel e. V. herzlich zu einem festlichen Adventskonzert in die evangelische Kirche in Bernsdorf ein.

Unter der Leitung von Michael Zumpe, der zugleich als Solist zu erleben sein wird, erwartet Sie ein stimmungsvoller Nachmittag mit festlichen Advents- und Weihnachtsliedern.

Wir freuen uns sehr, unser Konzert in dieser schönen Kirche gestalten zu dürfen. Ihre besondere Atmosphäre bietet den passenden Rahmen, um innezuhalten, zur Ruhe zu kommen und sich von den warmen Klängen der Advents- und Weihnachtszeit berühren zu lassen.

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir einen besinnlichen und festlichen Nachmittag erleben und die Vorfreude auf das bevorstehende Weihnachtsfest musikalisch zum Klingen bringen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Ihre Chorgemeinschaft Schwepnitz/Cosel e. V.
Ch. Jakob, Vorsitzende